

# **Satzung des Debattierclubs „Debattierclub Aachen e. V.“ in Aachen**

Debattierclub Aachen e. V.

16. Januar 2017

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Debattierclub Aachen e.V.“ und hat seinen Sitz in Aachen.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister der Stadt Aachen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. des betreffenden Jahres.

## **§2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile und erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§3 Zweck**

1. Der Verein fördert die demokratische Streitkultur, indem er argumentative, sprachliche und sprecherische Fähigkeiten übt.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch regelmäßig stattfindende Übungsdebatten, die nach festen Regeln abgehalten werden, verwirklicht.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Jeder Studierende der RWTH Aachen, der die Ziele des §3 unterstützt, hat Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
2. Natürliche und juristische Personen können ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt muss textlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Mitglieder, die den Zielen des Vereins entgegenhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Außerdem wird ein Mitglied ausgeschlossen, wenn es den Mitgliedsbeitrag nach einer vierwöchigen Mahnfrist nicht bezahlt hat. Der Ausschluss muss dem Betroffenen textlich mitgeteilt werden. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen textlich Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder vergeben. Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht ausgenommen.

## **§5 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§7) und die Mitgliederversammlung (§8).

## **§6 Beiträge**

Der Verein erhebt pro Semester Geldbeiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann eine Frage der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr durch textliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden. Über die Mitgliederversammlung führt ein Schriftführer Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über
  - (a) die Wahl eines Schriftführers
  - (b) den Geschäftsbericht
  - (c) den Jahresabschluss
  - (d) die Entlastung des Vorstandes
  - (e) die Wahl des Vorstandes
  - (f) die Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehört.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit
  - (a) bindende Weisungen an den Vorstand
  - (b) Änderungen der Satzung
  - (c) Änderungen des Vereinszwecks
  - (d) Auflösung des Vereins.

## **§9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den VDCH, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.